

ALLGEMEINE AUSSCHREIBUNGS- BEDINGUNGEN

VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT
VORHERIGER BEKANNTMACHUNG
GEM. BVERGG 2018
BETREFFEND DEN ABSCHLUSS

der Rahmenvereinbarung:

Österreichweite Mountainbikekoordination von Bund und Ländern

Auftraggeber

die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Bundesministerinnen und Bundesminister, die für die Bereiche **Tourismus, Sport, Forstwirtschaft** und **Mobilität** zuständig sind

– kurz „Auftraggeber“ genannt –

alle vertreten durch die

Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9 b, 1020 Wien

– kurz „BBG“ genannt –

Internes Geschäftszeichen der BBG: GZ 5195.05030

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	6
1.1	Allgemeines zur Form des Textes	6
2	Ziel und Grundlagen des Vergabeverfahrens.....	6
2.1	Gegenstand des Verfahrens	6
2.2	Zeitplan	6
2.3	Ausschreibungsunterlagen	6
2.4	Teilvergabe	7
2.5	Auftraggeber	7
2.6	Vergebende Stelle.....	7
2.7	Rechtliche Grundlagen	8
2.8	Zuständige Vergabekontrollbehörde.....	8
3	Kommunikation und Ablauf des Verfahrens.....	8
3.1	Informationsübermittlung	8
3.2	Übermittlung von Anträgen und Angeboten	8
3.3	Fragen zum Vergabeverfahren, Berichtigungen	9
3.4	Vertraulichkeit und Urheberrecht an den Ausschreibungsunterlagen	9
3.5	Sprache	10
3.6	Unterschriften.....	10
4	Beteiligte Unternehmen.....	11
4.1	Bietergemeinschaft.....	11
4.2	Subunternehmer.....	12
4.2.1	Allgemeine Regelungen	12
4.2.2	Abgrenzung.....	12
4.2.3	Prüfung der Subunternehmer	12
4.3	Verfahrensteilnahme von Unternehmen aus der Russischen Föderation	13
5	Eignungskriterien.....	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Befugnis	14
5.2.1	Allgemeines	14
5.2.2	Nachweise.....	14
5.3	Technische Leistungsfähigkeit	15
5.3.1	Allgemeines	15
5.3.2	Nachweise.....	17
5.4	Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	17
5.4.1	Allgemeines	17
5.4.2	Nachweise.....	17
5.5	Berufliche Zuverlässigkeit.....	18

5.5.1	Allgemeines	18
5.5.2	Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit.....	18
5.6	Sonstige Prüfschritte	19
6	Teilnahmephase	19
6.1	Form und Inhalt des Teilnahmeantrags.....	19
6.2	Nennung der Subunternehmer	20
6.3	Vergütung	20
6.4	Teilnahmefrist und Öffnung der Teilnahmeanträge	20
6.5	Prüfung der Teilnahmeanträge	20
6.6	Bewertung der Teilnahmeanträge	21
6.6.1	Auswahlkriterien.....	21
6.6.2	Kriterium 1	21
6.6.3	Kriterium 2	22
6.6.4	Kriterium 3	22
6.6.5	Punktegleichstand	23
6.6.6	Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse.....	23
7	Angebotsphase.....	24
7.1	Aufforderung zur Angebotsabgabe	24
7.2	Nennung der Subunternehmer	24
7.3	Das Angebot.....	24
7.3.1	Anforderungen	24
7.3.2	Hauptangebot, Alternativangebot und Abänderungsangebot	25
7.3.3	Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften.....	26
7.3.4	Angebotspreise.....	26
7.3.5	Rechnerisch fehlerhafte Angebote.....	26
7.3.6	Form und Inhalt des Angebotes	26
7.3.7	Vergütung.....	27
7.3.8	Angebotsfrist und Angebotsöffnung	27
7.3.9	Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens	28
7.4	Verhandlungsrunden	28
7.5	Bewertung der Angebote	29
7.5.1	Zuschlagskriterien.....	29
7.5.2	Preis	29
7.5.3	Qualität	29
7.5.4	Punktegleichstand	31
7.5.5	Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse.....	32
7.6	Angebotsbindefrist	32

1 Vorbemerkung

1.1 Allgemeines zur Form des Textes

[01] Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die jeweils gewählte Form für alle Geschlechter.

[02] Die Begriffsdefinitionen in den kommerziellen Ausschreibungsbedingungen gelten für alle Dokumente dieser Ausschreibungsunterlagen.

2 Ziel und Grundlagen des Vergabeverfahrens

2.1 Gegenstand des Verfahrens

[03] Ziel dieses Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmer gemäß §§ 31 Abs. 7 und 39 i. V. m. §§ 153 ff BVergG 2018 über die Entwicklung einer Strategie für den Bereich Mountainbike und die Errichtung und den Betrieb einer Koordinierungsstelle in ganz Österreich für öffentliche Auftraggeber gemäß Punkt 2.5. (CPV Hauptcode 92000000-1; Sub- CPV Code 79340000-9).

[04] Der Leistungsgegenstand und die Vergabe von Einzelaufträgen auf Basis der Rahmenvereinbarung sind in den kommerziellen Ausschreibungsbedingungen (Rahmenvereinbarung) detailliert geregelt.

2.2 Zeitplan

[05] Für die Abwicklung des gegenständlichen Vergabeverfahrens sind die folgenden Termine vorgesehen:

- Ende der Teilnahmefrist - **12.03.2025 – 11:00 Uhr**
- Ende der Angebotsfrist (Erstangebote) – KW 21/25
- Verhandlungen geplant für – KW 24/25
- Ende der Angebotsfrist (Letztangebote) – KW 28/25
- Abschluss Rahmenvereinbarung – August 2025

[06] Diese Termine können sich im Verlauf des Vergabeverfahrens jedoch noch ändern.

2.3 Ausschreibungsunterlagen

[07] Die folgenden Unterlagen werden den Unternehmen für die Teilnahme am Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt:

- diese **Allgemeine Ausschreibungsbedingungen**
- die Kommerziellen Ausschreibungsbedingungen (**Rahmenvereinbarung**)
- die **Leistungsbeschreibung**
- die **Anlagen 1 und 2 zur Leistungsbeschreibung**

[08] Darüber hinaus werden die folgenden vom Unternehmer zu verwendenden **Formblätter** zur Verfügung gestellt:

- die besondere **Erklärung für Bietergemeinschaften**
- das **Formblatt Eignung und Auswahl**
- das **Preisblatt** einschließlich der Vorlagen zur **Offenlegung der Kalkulation**
- das Formblatt **Erklärung Befugnis**
- das Formblatt **Subunternehmerliste**
- das Formblatt **Statistische Information**
- das Formblatt **Verpflichtungserklärung Subunternehmer**
- das Formblatt **Umsatznachweis**

[09] Zusätzlich werden Informationen und ein elektronisches Formular (Anschieben inklusive Erklärungen des Unternehmers) zur Verfügung gestellt. Das Ausfüllen dieses Formulars erfolgt über eine Eingabemaske direkt im System.

2.4 Teilvergabe

[10] Es ist keine Teilvergabe vorgesehen. Es ist daher nicht zulässig, Teilnahmeanträge oder Angebote nur für einen Teil der ausgeschriebenen Leistung zu legen.

2.5 Auftraggeber

[11] Auftraggeber sind die Republik Österreich (Bund) vertreten durch die Bundesministerinnen und Bundesminister, die für die Bereiche Tourismus, Sport, Forstwirtschaft und Mobilität, zuständig sind, im Vergabeverfahren alle vertreten durch die Bundesbeschaffung GmbH.

2.6 Vergebende Stelle

[12] Dieses Vergabeverfahren wird durchgeführt durch die
Bundesbeschaffung GmbH (BBG)
Lassallestraße 9 b
1020 Wien.

[13] Die BBG vertritt die Auftraggeber bei der Durchführung dieses Vergabeverfahrens und beim Abschluss der Rahmenvereinbarung. Dementsprechend sind alle dieses Vergabeverfahren betreffenden Mitteilungen von Bewerbern und Bietern ausschließlich an die BBG zu richten.

[14] Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung zusammenhängen, trifft den jeweiligen Auftraggeber. Nähere Details hierzu sind in den Kommerziellen Ausschreibungsbedingungen (Rahmenvereinbarung) geregelt.

2.7 Rechtliche Grundlagen

[15] Der Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgt nach Durchführung eines **Verhandlungsverfahrens nach vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich** nach den Bestimmungen des BVergG 2018 in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen.

[16] Die aktuelle Fassung des Bundesvergabegesetzes ist auf der Web-Site des Bundeskanzleramtes <http://www.ris.bka.gv.at> abrufbar.

2.8 Zuständige Vergabekontrollbehörde

[17] Die zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht.

3 Kommunikation und Ablauf des Verfahrens

3.1 Informationsübermittlung

[18] Die rechtsgültige Übermittlung von Informationen zwischen Unternehmen und der BBG erfolgt während des gesamten Vergabeverfahrens über die elektronische Vergabeplattform des ANKÖ unter vergabeportal.at, sofern nicht für bestimmte Fälle eine andere Übermittlung ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist.

[19] **Insbesondere die Einreichung von Teilnahmeanträgen und die Abgabe von Angeboten ist ausschließlich auf elektronischem Weg über vergabeportal.at zulässig.**

[20] Aus Gründen der Gleichbehandlung und Dokumentation können auf anderem Weg übermittelte Nachrichten oder Dokumente nicht berücksichtigt werden.

3.2 Übermittlung von Anträgen und Angeboten

[21] Bei der Einreichung von Teilnahmeanträgen oder der Angebotsabgabe sind alle erforderlichen Unterlagen auf vergabeportal.at hochzuladen und gesammelt abzugeben.

[22] Folgend angeführte Dokumentenformate sind zulässig:

Zulässige Dokumentenformate		
.doc	.docx	
.xls	.xlsx	
.ppt	.pptx	
.jpg	.png	.bmp
.pdf		

Zulässige Dokumentenformate		
.zip		

- [23] Der Teilnahmeantrag und das Angebot sind gemäß den Vorgaben des BVergG 2018 rechtsgültig elektronisch unterfertigt über vergabeportal.at einzureichen. Soweit möglich sollten keine Scans verwendet werden, um der vergebenden Stelle die Arbeit mit den Dokumenten zu erleichtern (z.B. durch Nutzung von Suchfunktionen).
- [24] **ACHTUNG:** Die Teilnahmeanträge und Angebote gelten erst als eingereicht, wenn der Abgabeprozess auf vergabeportal.at vollständig abgeschlossen wurde. Das Hochladen der Bestandteile auf die Vergabepattform ist alleine nicht ausreichend.

3.3 Fragen zum Vergabeverfahren, Berichtigungen

- [25] Sollten sich für den Unternehmer bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder sonstige Bedenken gegen die Ausschreibungsbedingungen ergeben, so hat der Unternehmer die BBG innerhalb der Teilnahme- oder Angebotsfrist umgehend darauf hinzuweisen (Warnpflicht!).
- [26] Gleiches gilt nach einer allfälligen Änderung an den Ausschreibungsunterlagen.
- [27] Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen, Aufforderungen zur Abänderung der Ausschreibungsunterlagen oder Anforderungen weiterer Unterlagen sind im Sinne der Gleichbehandlung so zu formulieren, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.
- [28] Die BBG behält sich vor, innerhalb der Teilnahme- oder Angebotsfrist Berichtigungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen. Sofern erforderlich, wird die BBG die jeweilige Frist erstrecken.

3.4 Vertraulichkeit und Urheberrecht an den Ausschreibungsunterlagen

- [29] Der Unternehmer ist verpflichtet, die Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller in Beilagen zu den Ausschreibungsunterlagen genannten Bestandteile und alle ihm sonst im Zuge dieses Vergabeverfahrens bekannt gewordenen technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiters, die vertrauliche Behandlung auch durch seine Mitarbeiter sowie allfällige beauftragte Dritte sicherzustellen.
- [30] Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die **nachweislich**
- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Unternehmer zu vertreten ist, oder
 - dem Unternehmer bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der BBG oder vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder
 - dem Unternehmer durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Unternehmer gegenüber der BBG und dem Auftraggeber obliegt.

- [31] Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens und auch gegenüber mit dem Unternehmer verbundenen Unternehmen.
- [32] Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Offterterstellung durch Sublieferanten) ist ohne vorherige Zustimmung der BBG nicht zulässig.
- [33] Es wird darauf hingewiesen, dass der BBG durch Verletzung ihrer Rechte durch die Verfahrensteilnehmer ein beträchtlicher finanzieller Schaden entstehen kann. Die BBG behält sich vor, bei Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten oder Verletzung von Urheberrechten vom jeweiligen Unternehmer entsprechend Schadenersatz zu verlangen.

3.5 Sprache

- [34] Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

3.6 Unterschriften

- [35] **Sowohl der Teilnahmeantrag als auch die Angebote müssen von den jeweiligen Bewerbern oder Bieterinnen rechtsgültig elektronisch unterfertigt sein.** Bei Bietergemeinschaften müssen alle Mitglieder der Bietergemeinschaften rechtsgültig elektronisch unterfertigen.
- [36] **Nicht rechtsgültig elektronisch unterfertigte Teilnahmeanträge oder Angebote können nicht berücksichtigt werden und führen zum Ausscheiden des Teilnahmeantrags oder Angebots aus dem Vergabeverfahren!**
- [37] Darüber hinaus müssen Verpflichtungserklärungen durch den Subunternehmer und die Erklärung über die Bildung einer Bietergemeinschaft durch alle Mitglieder der Bietergemeinschaft rechtsgültig unterfertigt werden. Eidesstattliche Erklärungen sind jeweils durch diejenige Person zu unterfertigen, die diese Erklärung abgibt. Hierfür reichen Kopien (Scan) der dafür unterfertigten Dokumente.
- [38] **Rechtsgültige Unterfertigung** bedeutet, dass das Dokument von Personen, welche den Unternehmer rechtsgeschäftlich wirksam vertreten können, unterfertigt wurde.
- [39] **Rechtsgültige elektronische Unterfertigung** bedeutet die rechtsgültige Unterfertigung mittels Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO).
- [40] **ACHTUNG:** Technische Lösungen für die qualifizierte elektronische Signatur werden von sogenannten Vertrauensdiensteanbietern im Sinn der eIDAS-VO zur Verfügung gestellt. Derartige Anbieter verfügen jedoch oft über unterschiedliche Lösungen, wie etwa „einfache“ bzw. „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische „Siegel“. In Österreich sind jedoch diese Lösungen für die rechtsgültige elektronische Unterfertigung nicht ausreichend – es muss sich um eine **qualifizierte elektronische Signatur** handeln.

[41] Zum Beweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Person(en) hat der jeweilige Unternehmer offizielle Dokumente vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche Personen zur Vertretung des Unternehmers berechtigt sind. Bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmern ist das grundsätzlich ein offizieller, beglaubigter **Auszug aus dem Firmenbuch**, bei Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister, bei nicht eingetragenen Einzelunternehmern genügt die Erklärung, dass keine Eintragung im Firmenbuch besteht. Ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde vorzulegen. Diese Nachweise dürfen jeweils nicht älter als **6 Monate** sein.

[42] Falls andere als die in diesem Auszug genannten organschaftlich vertretungsbefugten Personen das jeweilige Dokument unterfertigt haben, muss eine von solchen organschaftlich vertretungsbefugten Personen erteilte **Vollmacht** vorliegen. Vorzugsweise ist diese bereits mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot beizubringen.

[43] **Achtung:** Als Auszug aus dem Firmenbuch gilt in Österreich nur ein beglaubigter Auszug aus dem offiziellen Firmenbuch (z.B. amtssignierter Stichtagsauszug per Webzugang). Datenblätter von anderen Anbietern können nicht gewertet werden, selbst wenn diese ihrerseits auf Firmenbuchdaten zurückgreifen.

4 Beteiligte Unternehmen

4.1 Bietergemeinschaft

[44] Es ist zulässig, dass sich mehrere Unternehmer zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen.

[45] Beabsichtigen Unternehmer, sich mit anderen Unternehmern zu einer Bietergemeinschaft zusammenzuschließen, haben sie das Formblatt Besondere Erklärung für Bietergemeinschaften auszufüllen und zumindest folgende Angaben zu machen:

- die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft; und
- die Aufgaben der einzelnen Unternehmer in der Bietergemeinschaft und die jeweils zu erbringenden Leistungen bei der Ausführung des Ausschreibungsgegenstandes im Auftragsfall.

[46] Das ausgefüllte Formblatt ist mit dem Teilnahmeantrag zu übermitteln.

[47] Im Fall der Bildung einer Bietergemeinschaft ist nur die Bietergemeinschaft gemeinsam Partei des Verfahrens. Alle weiteren Verfahrensschritte richten sich in Folge an die Bietergemeinschaft, nicht an die einzelnen Unternehmer.

[48] **Achtung:** Ein **nachträglicher Austritt** von Unternehmern aus der Bietergemeinschaft ist **nicht möglich**. Wird daher etwa ein Teilnahmeantrag bereits von einer Bietergemeinschaft eingereicht, kann nur die Bietergemeinschaft in der ursprünglichen Zusammensetzung zur Angebotslegung eingeladen werden.

[49] Im Auftragsfall erbringt die Bietergemeinschaft die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und schuldet die Bietergemeinschaft als ARGE den Auftraggebern die solidarische Leistungserbringung.

4.2 Subunternehmer

4.2.1 Allgemeine Regelungen

- [50] Der Unternehmer kann sich zur Durchführung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen auch Subunternehmer bedienen, soweit der Subunternehmer die für die Ausführung des entsprechenden Teils der Leistung erforderliche Befugnis, erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß Punkt 5 besitzt.
- [51] Für den Leistungsteil erforderlich sind jedenfalls die berufliche Zuverlässigkeit sowie die Befugnis. Die finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit muss in dem Ausmaß vorliegen, in dem sie in diesen Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich dem jeweiligen Leistungsteil zugeordnet ist.
- [52] Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist jedoch unzulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Kaufverträge und die Weitergabe an verbundene Unternehmen gem. § 2 Z 40 BVergG 2018.
- [53] Die Haftung des Auftragnehmers wird durch den Einsatz von Subunternehmern nicht berührt.

4.2.2 Abgrenzung

- [54] Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt.
- [55] Unternehmer, die keinen Teil des an den zukünftigen Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführen, sind grundsätzlich keine Subunternehmer. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen an den Auftragnehmer, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.
- [56] Unternehmer, die für die Erfüllung der Eignungsanforderungen notwendig sind, oder die für die Bewertung relevant sind, werden jedenfalls wie Subunternehmer behandelt, unabhängig davon welche Leistungen sie erbringen sollen. Die Regeln für Subunternehmer gelten daher auch für diese Unternehmer.
- [57] **Achtung:** Auch Einzelpersonen können Subunternehmer sein, sofern sie nicht als Dienstnehmer sondern selbständig (z.B. Werkvertragsnehmer) tätig werden.

4.2.3 Prüfung der Subunternehmer

- [58] Subunternehmer sind im Teilnahmeantrag bzw. im Angebot zu nennen.
- [59] Die Subunternehmer sind im „Formblatt Subunternehmerliste“ unter Angabe des jeweiligen Anteils an der Gesamtleistung anzuführen. Außerdem ist das ausgefüllte und vom Subunternehmer unterfertigte Formblatt „Verpflichtungserklärung Subunternehmer“ und die erforderlichen Nachweise für die Eignung des Subunternehmers gem. Punkt 5 vorzulegen.
- [60] Falls sich Bewerber hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 5.4.1 auf Kapazitäten von Subunternehmern stützen, ist im Formblatt „Verpflichtungserklärung Subunternehmer“ das entsprechende Feld anzukreuzen, wonach der Subunternehmer erklärt, dass er den Auftraggebern die solidarische Leistungserfüllung schuldet.

- [61] Erfüllt ein Subunternehmer nicht die festgelegten Anforderungen, wird er bei der Prüfung und Bewertung nicht weiter berücksichtigt. Allenfalls vom Subunternehmer zur Verfügung gestellte Kapazitäten können daher nicht gewertet werden.

4.3 Verfahrensteilnahme von Unternehmen aus der Russischen Föderation

- [62] Unternehmer mit Sitz in der Russischen Föderation sind von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren ausgeschlossen. Allfällige Angebote werden ausgeschieden.
- [63] Unternehmer mit Sitz in der Russischen Föderation dürfen weiters nicht als Subunternehmer eingesetzt werden. Allfällige Angebote werden bei Nennung solcher Subunternehmer nicht ausgeschieden, der Einsatz einschlägiger Subunternehmer wird jedoch untersagt.

5 Eignungskriterien

5.1 Allgemeines

- [64] Der Unternehmer muss für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung geeignet sein. Geeignet sind Unternehmer, die befugt, technisch, finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind.
- [65] Die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist vorliegen, widrigenfalls der Bewerber nicht zur Angebotsabgabe eingeladen wird. Die Eignung ist durch Vorlage der in diesen Ausschreibungsbedingungen beschriebenen Urkunden (Nachweise, Bescheinigungen, etc.) nachzuweisen und zu belegen.
- [66] Erfüllt der Unternehmer oder die Bietergemeinschaft nicht die definierten Anforderungen, kann er auf die Kapazitäten Dritter verweisen. In diesem Fall sind die Vorgaben gemäß Punkt 4.2 zu berücksichtigen.
- [67] **Sämtliche Nachweise** sind in **deutscher Sprache in Kopie** beizulegen. Soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in **beglaubigter deutscher Übersetzung** ebenfalls in Kopie vorzulegen. Die BBG behält sich vor, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.
- [68] Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung gemäß § 80 Abs. 2 BVergG 2018 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 erbringen.
- [69] Ein Unternehmer muss jene Nachweise nicht vorlegen, die der BBG bereits in einem früheren Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich vorgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer der Verwendung durch die BBG für derartige Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen oder eine (konkludente) Zustimmung zu einer solchen Verwendung widerrufen hat.

[70] Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, dürfen sämtliche geforderten Nachweise nicht älter als **sechs Monate** sein. Die BBG behält sich vor, gegebenenfalls im Laufe des Vergabeverfahrens vom Bewerber weitere Nachweise für das Fortbestehen seiner Eignung zu verlangen.

[71] Sollten im Rahmen der Prüfung des Teilnahmeantrages oder Angebotes behebbare Mängel festgestellt werden, so werden die Auftraggeber dem Unternehmer eine Frist zur Mängelbehebung setzen. Diese Frist ist im Sinne der Gleichbehandlung für alle Unternehmer gleich lang. **Fehlende Nachweise für die Eignung** gemäß den Punkten 5.2 bis 5.5 gelten grundsätzlich als behebbare Mängel. Der Unternehmer ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise bereits während der Teilnahmeantragsfrist oder Angebotsfrist zu besorgen. Sofern die Nachweise nicht bereits vor Ablauf der Teilnahmeantragsfrist oder Angebotsfrist eingeholt wurden, werden solche nach Ablauf dieser Fristen erstellte Nachweise seitens der Auftraggeber akzeptiert, sofern mit einem solchen Nachweis belegt werden kann, dass der Unternehmer geeignet ist. Weiters trägt der Unternehmer das Risiko, dass innerhalb der Mängelbehebungsfrist alle fehlenden Nachweise ausgestellt und nachgereicht werden können.

5.2 Befugnis

5.2.1 Allgemeines

[72] Der Unternehmer muss für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung befugt sein und diese Befugnis mit dem Teilnahmeantrag nachweisen.

5.2.2 Nachweise

[73] Der Unternehmer hat seine Befugnis zur Erbringung der Leistungen durch

- einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) oder
- einen Auszug aus dem Mitgliederverzeichnis der Wirtschaftskammer oder
- eine eidesstattliche Erklärung, aus der hervorgeht auf Basis welcher gesetzlichen Regelung der Unternehmer für die Erbringung seiner Leistung bzw. seines übernommenen Leistungsteiles keine Gewerbeberechtigung benötigt und allenfalls entsprechende Nachweise für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (siehe **Formblatt Erklärung Befugnis**)

nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als **sechs Monate** sein.

[74] Ausländische Unternehmer haben zum Nachweis ihrer Befugnis zur Erbringung der Leistungen mit der Abgabe des Teilnahmeantrages eine entsprechende Urkunde über die Eintragung im Berufsregister oder Handelsregister des Sitzstaates des Unternehmers oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Welche Nachweise für einen bestimmten Sitzstaat vorzulegen sind, bestimmt sich nach Anhang IX zum BVergG 2018.

[75] Unternehmer, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig sind und die für die Ausübung einer Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend ihre Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren möglichst umgehend einzuleiten.

[76] Die behördliche Entscheidung muss bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen. Spätestens mit dem Angebot haben die Unternehmer den Nachweis beizubringen, dass sie ein entsprechendes Verfahren eingeleitet haben.

5.3 Technische Leistungsfähigkeit

5.3.1 Allgemeines

[77] Der Unternehmer muss die für die Erbringung der Leistung erforderliche technische Leistungsfähigkeit aufweisen.

[78] Das Mindestniveau der technischen Leistungsfähigkeit für die Erbringung der Leistungen ist gegeben, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

[79] **Schlüsselpersonal**

[80] Der Bewerber verfügt über ein Management-Team bestehend aus:

a) Einer Projektleitung (1 Person), die folgende Kriterien erfüllt:

- sehr gute Deutschkenntnisse, d.h. Deutsch als Muttersprache oder sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (zumindest B2 gem. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)
- Zumindest Schulabschluss (Matura oder Äquivalent)
- Berufserfahrung im Bereich Projektmanagement von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

b) Einer Projektleitungsstellvertretung (1 Person), die folgende Kriterien erfüllt:

- sehr gute Deutschkenntnisse, d.h. Deutsch als Muttersprache oder sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (zumindest B2 gem. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen)
- Zumindest Schulabschluss (Matura oder Äquivalent)
- Berufserfahrung im Bereich Projektmanagement von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

c) Folgende Kriterien müssen entweder von der Projektleitung oder der Projektleitungsstellvertretung erfüllt werden:

- Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der Koordination unterschiedlicher Stakeholder aus dem öffentlichen und/oder privaten Bereich in zumindest zwei der folgenden Bereiche: Land- und Forstwirtschaft, Regionalentwicklung, Klima/Umwelt, Mobilität, Tourismus, Sport, Innovationsförderung und Wissensmanagement.
- Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in beruflicher oder in ehrenamtlicher Funktion hinsichtlich Auseinandersetzung mit den in Österreich geltenden Rahmenbedingungen zum Thema Mountainbiking, beispielsweise Auseinandersetzung mit den Bereichen: Rechtslage und Vertrags- und Förderwesen, Stakeholder-Prozesse, Streckenangebot und -planung, Interessensausgleich und Nutzerkonflikte, Besucherlenkung und Geodatenmanagement.

[81] Hinweise zum Schlüsselpersonal:

- Schlüsselpersonen, die nicht beim jeweiligen Unternehmer angestellt sind (z.B.: freie Dienstnehmer, Werkvertragsnehmer,...), gelten als Subunternehmer. Für diese sind entsprechende Nachweise gemäß Pkt. 4.2 zu erbringen.
- Der Nachweis ist durch den Bieter, ein Mitglied der Bietergemeinschaft oder ein verbundenes Unternehmen zu erbringen, da diese Ressourcen zur Erbringung von kritischen Leistungsteilen erforderlich sind.
- Für die Berufserfahrung werden grundsätzlich Vollzeit-Tätigkeiten mit einem entsprechenden Berufsbild gewertet. Eine Vollzeitbeschäftigung gilt ab einer Beschäftigung von 25 Stunden pro Woche.
- Bei Teilzeitanstellung wird die jeweilige Tätigkeit für die Berufserfahrung nur anteilig gewertet.
- Selbständige Tätigkeit wird für die Berufserfahrung wie eine Vollzeitbeschäftigung angerechnet, sofern neben der selbständigen Tätigkeit kein reguläres Anstellungsverhältnis bestanden hat. Hat eine Teilzeit-Anstellung bestanden, so wird die selbständige Tätigkeit entsprechend aliquot reduziert.
- Tätigkeit in ehrenamtlicher Funktion wird für die Berufserfahrung mit 10 Stunden pro Woche angerechnet.

[82] Schlüsselpersonen sind verpflichtend zur Vertragserfüllung heranzuziehen.

[83] **Referenzaufträge**

[84] Der Unternehmer muss mindestens einen Referenzauftrag erbracht haben, der die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Das Projekt umfasste Vernetzungs- und/oder Beratungstätigkeiten und/oder Aufbau bzw. Management einer Organisation.
- Der Bewerber stellte für die Dauer von zumindest sechs Monaten die Projektleitung.
- Das Projekt umfasste die Koordination unterschiedlicher Stakeholder aus dem öffentlichen und/oder privaten Bereich in zumindest zwei der folgenden Bereiche:
 - Land- und Forstwirtschaft,
 - Regionalentwicklung,
 - Klima/Umwelt,
 - Mobilität,
 - Tourismus,
 - Sport,
 - Innovationsförderung
 - Wissensmanagement

[85] **Hinweise zu Referenzaufträgen:**

[86] Referenzaufträge müssen nicht abgeschlossen sein. Nicht abgeschlossene Referenzaufträge können jedoch nur dann gewertet werden, wenn die bereits erbrachten Leistungen den Anforderungen entsprechen und in den bewertungsrelevanten Zeitraum fallen.

[87] Werden Nachweise über Leistungen vorgelegt, die der Bewerber in Arbeitsgemeinschaften erbracht hat, so wird nur der vom Bewerber selbst erbrachte Leistungsteil gewertet. Leistungsteile anderer Unternehmer bei dem Referenzprojekt werden jedoch eingerechnet, sofern diese in gegenständlicher Ausschreibung als Mitglieder der Bietergemeinschaft für den entsprechenden Leistungsteil genannt werden.

5.3.2 Nachweise

[88] Zum Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers zur Erbringung der Leistungen hat dieser mit dem Teilnahmeantrag die folgenden Nachweise beizubringen:

[89] **Schlüsselpersonal**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt Eignung und Auswahl

[90] **Referenzaufträge**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt Eignung und Auswahl

5.4 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

5.4.1 Allgemeines

[91] Der Unternehmer muss die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

[92] Das Mindestniveau der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Erbringung der Leistungen ist gegeben, wenn zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

[93] Für die Erbringung der Leistungen hat der Unternehmer einen durchschnittlichen Gesamtjahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre (exkl. USt) unter Beachtung des Grundsatzes des § 201 Abs. 2 Z 5 UGB in der Höhe von zumindest EUR 50.000,-- aufzuweisen.

[94] Bei Bietergemeinschaften gilt der kumulierte Umsatz. Im Fall von verbundenen Unternehmen sind die Umsätze zu konsolidieren (die Innenumsätze – also die zwischen den verbundenen Unternehmen erzielten Umsätze – sind zu eliminieren, soweit Doppelzahlungen vorliegen). Sofern ein Unternehmen weniger als drei Jahre besteht, gilt das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes seit Bestand des Unternehmens.

5.4.2 Nachweise

[95] Zum Nachweis für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers hat dieser den nachstehenden Nachweis vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes Formblatt Umsatznachweis

5.5 Berufliche Zuverlässigkeit

5.5.1 Allgemeines

[96] Der Unternehmer muss zuverlässig im Sinne des BVergG 2018 sein.

[97] **ACHTUNG:** Unternehmer sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren (unbeschadet des § 78 Abs. 3 und 4 BVergG 2018) auszuschließen, wenn ein Tatbestand des § 78 BVergG 2018 erfüllt ist.

5.5.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

[98] Der Unternehmer hat in seinem Teilnahmeantrag eine Erklärung abzugeben, in welcher er ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des BVergG 2018 erklärt und bestätigt, dass gegen ihn kein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegt. Insbesondere hat er in dieser Erklärung seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit zu bestätigen sowie gleichzeitig zu erklären, dass er sich nicht in Liquidation befindet, seine gewerblichen Tätigkeiten nicht eingestellt hat und gegen ihn weder ein Insolvenzverfahren eingeleitet noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.

[99] Der Unternehmer hat weiters zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit die nachstehenden Urkunden bzw. Erklärungen vorzulegen:

- Die **Strafregisterbescheinigung** oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt wird.

Handelt es sich beim Unternehmer um eine juristische Person, sind diese **Strafregisterbescheinigungen** für alle natürlichen Personen vorzulegen, die **Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan** des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben. In diesem Fall sind auch entsprechende Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, welche natürlichen Personen davon betroffen sind. Die Strafregisterbescheinigung darf am Tag des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist nicht älter als **sechs Monate** sein;

Hinweis: Das heißt Nachweise sind für folgende natürliche Personen vorzulegen:

- Bei Kapitalgesellschaften: Vorstände, Geschäftsführer und Prokuristen
- Bei Personengesellschaften: Unbeschränkt haftende Gesellschafter
- Bei Vereinen: Alle im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter
- Bei Universitäten: Rektor, Vizerektor
- Handelt es sich um eine juristische Person, ist darüber hinaus die **Registerrauskunft für Verbände** gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers, vorzulegen;
- die letztgültige **Kontobestätigung oder Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers** oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des

Unternehmers (am Tag des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist nicht älter als **sechs Monate**) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge;

- die letztgültige **Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO)**, BGBl. Nr. 194/1961 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmers (am Tag des Ablaufs der Teilnahmeantragsfrist nicht älter als **sechs Monate**) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben;
- **Insolvenzdatei** gemäß § 256 der Insolvenzordnung (IO), RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmers;
- **offizieller, beglaubigter Firmenbuchauszug** des Unternehmers (entsprechend dem Hinweis gem. Rz [43]) oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörde des Sitzstaates des Unternehmers; sofern der Unternehmer nicht im Firmenbuch eingetragen ist, hat er dies ausdrücklich im Angebot zu erklären.

[100] Werden die oben genannten Nachweise im Sitzstaat des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, hat der Bieter eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Sitzstaates des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 BVergG 2018 vorliegt.

[101] Die vergebende Stelle behält sich vor, zur Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit des Unternehmers weitere Nachweise zu verlangen.

5.6 Sonstige Prüfschritte

[102] Es wird darauf hingewiesen, dass die vergebende Stelle aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weitere Eignungsnachweise selbst einholen wird. Das betrifft insbesondere die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) gemäß den Vorgaben nach §§ 81f BVergG 2018.

6 Teilnahmephase

6.1 Form und Inhalt des Teilnahmeantrags

[103] Der **Teilnahmeantrag** hat zu bestehen aus

- den vollständig ausgefüllten **Stammdaten** und **Formular** (siehe Punkt 2.3)
- den geforderten **Nachweisen für die Eignung** (siehe Punkt 5)
- den geforderten **Nachweisen für die rechtsgültige Unterfertigung** (siehe Punkt 3.6)
- gegebenenfalls der **Besonderen Erklärung für Bietergemeinschaften** (siehe Punkt 4.1)

- gegebenenfalls der **Subunternehmerliste** und den **Verpflichtungserklärungen** der Subunternehmer (siehe Punkte 6.2 und 4.2)
- dem ausgefüllten Formblatt **Statistische Information** für jedes beteiligte Unternehmen (d.h. auch Einzelpersonen, sofern sie als Bewerber, Mitglied einer Bewerbergemeinschaft oder Subunternehmer auftreten)

6.2 Nennung der Subunternehmer

[104] Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag alle Unternehmer zu nennen, die für den Nachweis der Eignung erforderlich oder für die Bewertung nach den Auswahlkriterien relevant sind (siehe Punkt 4.2.2).

[105] Andere Subunternehmer sind in dieser Phase des Vergabeverfahrens noch nicht zu nennen und werden nicht geprüft.

6.3 Vergütung

[106] Das Erstellen des Teilnahmeantrages wird nicht vergütet.

6.4 Teilnahmefrist und Öffnung der Teilnahmeanträge

[107] Die Teilnahmeanträge müssen bis spätestens

12.03.2025 11:00:00 Uhr

über die Vergabepattform eingereicht werden (vgl. Punkt 3.2).

[108] Die Öffnung der Teilnahmeanträge erfolgt nach Ablauf der Teilnahmefrist, eine Teilnahme von Bewerbern bzw. Bewerbervertretern ist nicht vorgesehen.

6.5 Prüfung der Teilnahmeanträge

[109] Die BBG ist berechtigt, alle im Teilnahmeantrag des Bewerbers gemachten Angaben zu überprüfen oder durch einen von der BBG beauftragten Dritten überprüfen zu lassen. Der Bewerber hat zu diesem Zweck prüffähige Unterlagen vorzulegen und seine Angaben nachzuweisen.

[110] Sollte festgestellt werden, dass der Bewerber unrichtige oder ungenügende Angaben gemacht hat, kann sein Teilnahmeantrag mangels Zuverlässigkeit des Bewerbers ausgeschieden werden.

6.6 Bewertung der Teilnahmeanträge

6.6.1 Auswahlkriterien

[111] Aus den eingelangten Teilnahmeanträgen werden unter den nicht auszuscheidenden Bewerbern die besten fünf Bewerber ausgewählt und zur Abgabe eines konkreten Angebots eingeladen. Es werden jene Bewerber eingeladen, die die höchste Punktbewertung anhand der folgenden Auswahlkriterien erreichen.

Kriterium		Max. Punkte
1	Übererfüllung Berufserfahrung Projektmanagement	2
2	Übererfüllung Berufserfahrung Mountainbiking	6
3	Übererfüllung Referenzaufträge	3

[112] Für die Auswahlkriterien werden nur jene Kapazitäten berücksichtigt, die bereits im Teilnahmeantrag genannt wurden. Eine nachträgliche Nennung zusätzlicher Berufserfahrung oder Referenzaufträge hat keinen Einfluss auf die Wertung.

6.6.2 Kriterium 1

[113] Im Auswahlkriterium 1 (Übererfüllung Berufserfahrung Projektmanagement) werden die Punkte wie folgt vergeben:

[114] Bei Vorliegen einer Berufserfahrung **der Projektleitung** im Bereich Projektmanagement gemäß den Definitionen für die technische Leistungsfähigkeit Schlüsselpersonal in RZ 79

- von über 3 Jahren wird ein Punkt vergeben
- von über 5 Jahren werden zwei Punkte vergeben

[115] Zum Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers zur Erbringung der Leistungen hat dieser mit dem Teilnahmeantrag die folgenden Nachweise beizubringen:

[116] **Schlüsselpersonal**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt Eignung und Auswahl

6.6.3 Kriterium 2

[117] Im Auswahlkriterium 2 (Übererfüllung Berufserfahrung Mountainbiking) werden die Punkte wie folgt vergeben:

[118] Bei Vorliegen einer Berufserfahrung **der Projektleitung** im Bereich Mountainbiking gemäß den Definitionen für die technische Leistungsfähigkeit Schlüsselpersonal in RZ 79

- von über 3 Jahren wird ein Punkt vergeben
- von über 4 Jahren werden zwei Punkte vergeben
- von über 5 Jahren werden drei Punkte vergeben

[119] Bei Vorliegen einer Berufserfahrung **der Projektleitungsstellvertretung** im Bereich Mountainbiking gemäß den Definitionen für die technische Leistungsfähigkeit Schlüsselpersonal in RZ 79

- von über 3 Jahren wird ein Punkt vergeben
- von über 4 Jahren werden zwei Punkte vergeben
- von über 5 Jahren werden drei Punkte vergeben

[120] Zum Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers zur Erbringung der Leistungen hat dieser mit dem Teilnahmeantrag die folgenden Nachweise beizubringen:

[121] **Schlüsselpersonal**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt Eignung und Auswahl

6.6.4 Kriterium 3

[122] Im Auswahlkriterium 3 (Übererfüllung Referenzaufträge) werden die Punkte wie folgt vergeben:

[123] Bei Vorliegen zusätzlicher Referenzaufträge gemäß der Definition in RZ 83, wird je weiterem Referenzauftrag ein Punkt vergeben. Maximal werden in diesem Kriterium 3 Punkte vergeben.

[124] Zum Nachweis für die technische Leistungsfähigkeit des Unternehmers zur Erbringung der Leistungen hat dieser mit dem Teilnahmeantrag die folgenden Nachweise beizubringen:

[125] **Referenzaufträge**

- Vollständig ausgefülltes Formblatt Eignung und Auswahl

6.6.5 Punktegleichstand

[126] Sofern mehrere Teilnahmeanträge die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, wird jener Teilnahmeantrag vorgereiht, der

- Im Kriterium 2 eine höhere Punktzahl erreicht hat.
- Im Kriterium 3 eine höhere Punktzahl erreicht hat.
- Im Kriterium 1 eine höhere Punktzahl erreicht hat.

[127] Die Kriterien werden in der angeführten Reihenfolge bewertet. Das jeweils nachgeordnete Kriterium wird daher nur berücksichtigt, sofern nach den vorangegangenen Kriterien noch immer Gleichstand besteht.

[128] Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen wird jener Bewerber vorgereiht, der nach dem folgenden Schema die meisten Punkte erreicht:

- 1 Punkt für jeden Bewerber, der ein KMU ist (vgl. Formblatt „Statistische Information“).
- 1 Punkt für den Bewerber mit der ausgeglicheneren Geschlechterquote in der Geschäftsführung (optimal 50%). In der Geschäftsführung tätige Person sind prinzipiell alle im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer und Vorstände, bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen die Gesellschafter bzw. der Einzelunternehmer. Kommanditisten und Prokuristen gelten für dieses Kriterium nicht als Teil der Geschäftsführung. Bei Vereinen gelten alle im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter als Teil der Geschäftsführung.
- 1 Punkt für den Bewerber mit der geringeren Ausgleichstaxe gemäß Art. II § 9 Behinderteneinstellungsgesetz in Relation zur Gesamtbeschäftigtenzahl.
- 1 Punkt für den Bewerber mit dem höheren Anteil an Auszubildenden an den Beschäftigten. Gerechnet wird mit Vollzeitäquivalenten. Als Auszubildende gelten Personen, deren Beschäftigungsverhältnis nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildung des Beschäftigten dient (z.B. Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz).

[129] Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, wird jener Bieter vorgereiht, der über die geringere Ausgleichstaxe gemäß Art. II § 9 Behinderteneinstellungsgesetz in Relation zur Gesamtbeschäftigtenzahl verfügt. Bei weiterem Gleichstand entscheidet das Los.

[130] Die BBG behält sich vor, im Fall des Punktegleichstands Nachweise zur Prüfung der relevanten Unternehmensdaten anzufordern.

[131] Bewerbergemeinschaften gelten nur als KMU, sofern sämtliche Mitglieder der Bewerbergemeinschaft KMU sind. Die Beschäftigtenzahlen aller Mitglieder werden vor der Bewertung der Bewerbergemeinschaft zusammengerechnet. Subunternehmer werden nicht berücksichtigt.

6.6.6 Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse

[132] Im Zuge der Bekanntgabe der Auswahl, werden den nicht berücksichtigten Bewerbern insbesondere folgende Informationen bekannt gegeben:

- Die eigene Punktwertung sowie die Gründe für die jeweilige Bewertung pro Auswahlkriterium

- Die Gesamtpunktwertung der erfolgreichen Bewerber

[133] Zum Schutz öffentlicher Interessen bzw. berechtigter Geschäftsinteressen der Bewerber werden folgende Informationen nicht bekannt gegeben:

- Die Namen der erfolgreichen Bewerber
- Personenbezogene Daten des Bewerbers bzw. der Mitarbeiter und Kunden des Bewerbers
- Die Gründe für die jeweilige Bewertung pro Auswahlkriterium des erfolgreichen Angebotes

7 Angebotsphase

7.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

[134] Zur Abgabe von Angeboten werden jene Bewerber eingeladen, die sich aufgrund der vorangegangenen Eignungs- und Auswahlprüfung für das weitere Verhandlungsverfahren qualifiziert haben und hiervon schriftlich verständigt wurden.

[135] Die Bieter bestätigen mit der Einreichung ihrer Angebote, dass die im Zeitpunkt der Einreichung der Teilnahmeanträge getätigten Angaben und beigelegten Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien unverändert gelten. Die Bieter müssen daher bei Angebotsabgabe die geforderte Eignung weiterhin besitzen, und hat diese bis zum Abschluss des gegenständlichen Vergabeverfahrens fortzubestehen.

[136] Die BBG behält sich vor, während des Vergabeverfahrens weitere Nachweise zum Vorliegen der Eignung zu verlangen, um feststellen zu können, ob die Eignung der Bieter nach wie vor gegeben ist.

7.2 Nennung der Subunternehmer

[137] Im Angebot sind alle Subunternehmer zu nennen, die der Unternehmer bei der Leistungserbringung einsetzen will.

[138] Auch Subunternehmer, die bereits im Teilnahmeantrag genannt wurden, sind im Angebot in der Subunternehmerliste anzuführen. Die sonstigen Nachweise für Subunternehmer (Verpflichtungserklärung, Eignungsnachweise etc.) müssen jedoch nicht neuerlich vorgelegt werden, sofern sich die relevanten Inhalte nicht geändert haben.

7.3 Das Angebot

7.3.1 Anforderungen

[139] Die Anforderungen an die vom Bieter zu legenden Angebote sind in den Ausschreibungsunterlagen angeführt. Dabei gibt es jedoch unterschiedliche Arten von Anforderungen.

[140] **Mindest-Anforderungen** sind vom Bieter jedenfalls zu erfüllende Anforderungen. Eine Nichterfüllung führt zum Ausscheiden des Angebotes. Mindest-Anforderungen sind nicht verhandelbar und können im Verlauf des Verfahrens daher nicht geändert werden.

[141] Mindestanforderungen sind:

- Die folgenden Kapitel der Kommerziellen Ausschreibungsbedingungen
 - 2 – Parteien der Rahmenvereinbarung
 - 4 – Vereinbarungsgegenstand:
 - Die Zielsetzung der Erstellung der Mountainbikestrategie (Pkt. 4.1. Leistungsbeschreibung)

[142] **Verhandlungs-Anforderungen** sind vom Bieter zu erfüllen. Eine Nichterfüllung führt nicht zum Ausscheiden des Angebotes, sondern wird als Verhandlungsvorschlag des Bieters gewertet. In der Letztangebotsrunde gelten sämtliche Verhandlungs-Anforderungen als Muss-Forderungen und müssen daher eingehalten werden.

[143] Verhandlungs-Anforderungen sind:

- Alle Anforderungen, die nicht als Mindest- oder Soll-Anforderung angeführt wurden

[144] **Soll-Anforderungen** sind Anforderungen, deren Erfüllung dem Auftraggeber einen Mehrwert bietet, aber nicht zwingend erforderlich ist. Eine Nichterfüllung einer Soll-Anforderung führt nicht zum Ausscheiden des Angebotes. Die Erfüllung der Soll-Forderung wird in der Bewertung nach den Zuschlagskriterien berücksichtigt.

[145] Soll-Forderungen sind:

- Die in Punkt 7.5.1 angeführten Zuschlagskriterien

7.3.2 Hauptangebot, Alternativangebot und Abänderungsangebot

[146] Der Bieter hat ein Hauptangebot nach den Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen abzugeben.

[147] Ein Hauptangebot ist ein Angebot, das alle Mindest- und Muss-Forderungen der Ausschreibungsunterlagen erfüllt.

[148] **Alternativangebote:**

- Alternativangebote sind unzulässig.

[149] **Abänderungsangebote:**

- Abänderungsangebote sind unzulässig.

7.3.3 Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften

[150] Die Erstellung des Angebotes durch den Bieter hat gemäß § 93 BVergG 2018 unter Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Auch verpflichtet sich der Bieter, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.

[151] Bieter/Auftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

[152] Diese Vorschriften werden bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter bereitgehalten.

7.3.4 Angebotspreise

[153] Der Bieter hat im Preisblatt die den als Pauschalpreise für das erste Jahresarbeitsprogramm 2025/26 als Nettopreis in Euro (€) ohne Umsatzsteuer inklusive aller Abgaben und Gebühren anzugeben. Die auszufüllenden Felder sind im Preisblatt entsprechend gekennzeichnet. Dieser Pauschalpreis ist der bewertungsrelevante Gesamtpreis.

[154] Der angebotene Pauschalpreis für das Jahresarbeitsprogramm 2025/26 darf ein Budget von maximal 450.000,-- Euro nicht überschreiten.

[155] Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

[156] Der Angebotspreis ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer und errechnet sich im Preisblatt automatisch.

[157] Der Gesamtpreis wird für die Bewertung herangezogen.

[158] Die Kalkulation der angebotenen Pauschalpreise für die Arbeitspakete 1 und 2 ist in separaten Tabellenblättern (Offenlegung der Kalkulation) darzustellen. Der Bieter hat insbesondere die Berechnung der in den angebotenen Pauschalpreisen inkludierten Personal- und Sachkosten nachvollziehbar darzustellen.

7.3.5 Rechnerisch fehlerhafte Angebote

[159] Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht zwingend ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

7.3.6 Form und Inhalt des Angebotes

[160] Das Angebot hat zu bestehen aus

- den vollständig ausgefüllten **Stammdaten** und **Formular** (siehe Punkt 2.3)
- gegebenenfalls der **Besonderen Erklärung für Bietergemeinschaften** (siehe Punkt 4.1)
- gegebenenfalls der **Subunternehmerliste** (siehe Punkte 6.2 und 4.2)
- dem vollständig ausgefüllten **Preisblatt**
- dem **Jahresarbeitsprogramm 2025/26 („Bieterkonzept“** - siehe Punkt 7.5.3)
- der **Offenlegung der Kalkulation** (siehe Punkt 7.3.4)

[161] Die folgenden Inhalte sind mit dem Angebot nur vorzulegen, wenn sie in der ersten Stufe des Vergabeverfahrens noch nicht vorgelegt wurden (insbesondere hinsichtlich Subunternehmer, die im Teilnahmeantrag noch nicht genannt waren) oder wenn sich in der Zwischenzeit relevante Inhalte geändert haben:

- die gemäß Punkt 5 geforderten **Nachweise für die Eignung** (siehe Punkt 5)
- die geforderten **Nachweise für die rechtsgültige Unterfertigung** (siehe Punkt 3.6)
- die **Verpflichtungserklärungen** der Subunternehmer (siehe Punkte 6.2 und 4.2)
- das ausgefüllte Formblatt **Statistische Information** für jedes beteiligte Unternehmen (d.h. auch Einzelpersonen, sofern sie als Bieter, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Subunternehmer auftreten)

[162] Das Angebot ist gemäß diesen Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen zu erstellen. Das Angebot muss alle in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Angaben und Bestandteile enthalten.

[163] Das Angebot ist in deutscher Sprache abzugeben. Sämtliche Beilagen sind in deutscher Sprache beizulegen. Soweit die Beilagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in beglaubigter deutscher Übersetzung ebenfalls in Kopie vorzulegen.

7.3.7 Vergütung

[164] Das Erstellen des Angebots, wie insbesondere das Ausfüllen des Preisblatts oder die Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes 2025/26 samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsbedingungen angeführten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

7.3.8 Angebotsfrist und Angebotsöffnung

[165] Die Angebote müssen bis zum Ende der Angebotsfrist über die Vergabepattform eingereicht werden (siehe Punkt 3.2).

[166] Die **Angebotsfrist** wird nach Abschluss der ersten Stufe festgesetzt und den Bietern bei Einladung zur Angebotslegung bekannt gegeben.

[167] Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ende der Angebotsfrist. Eine Teilnahme von Bietern bzw. Bietervertretern ist nicht vorgesehen.

[168] Für weitere Angebotsrunden wird die Angebotsfrist nach Abschluss der Verhandlungen gesondert festgesetzt und den Bietern bei Einladung zur Angebotslegung bekannt gegeben.

7.3.9 Beabsichtigte Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

[169] Die Bieter werden ersucht, die BBG von der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens so zeitgerecht wie möglich – zumindest einen Tag vor der beabsichtigten Einbringung des Nachprüfungsantrages bei der zuständigen Vergabekontrollbehörde – über die Vergabeplattform zu verständigen, um auch im Interesse der Bieter auf Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen reagieren zu können, ohne dadurch das Vergabeverfahren zu verzögern.

7.4 Verhandlungsrunden

[170] Nach Prüfung der Angebote werden mit den nicht auszuscheidenden Bietern Verhandlungen in technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht durchgeführt.

[171] Der Bieter hat **sein Angebot** sowie das **Jahresarbeitsprogramm 2025/26** vor Vertretern des Auftraggebers zu präsentieren. Die Präsentation dient als Grundlage für die Verhandlungsgespräche.

[172] Die Präsentation findet in den Räumlichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH, Lassallestraße 9b, 1020 Wien, statt. Der Bieter soll seine Präsentation **spätestens fünf Werktagen vor der Verhandlung über die Vergabeplattform zur Verfügung stellen**.

[173] Der Bieter hat dabei insbesondere zu präsentieren:

- Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Jahresarbeitsprogrammes 2025/26 (gemäß RZ 191)
- Die Grundlagen für die Kostenangaben im Preisblatt

[174] Für die Präsentation ist ein Zeitraum von maximal 45 Minuten vorgesehen.

[175] Die Kosten für diese Präsentation einschließlich der Kosten für die Beistellung entsprechender Mitarbeiter des Bieters sowie für sonstige Dienstleistungen am Ort der Präsentation hat der Bieter zu tragen.

[176] Die Verhandlungsgespräche mit den Bietern werden in deutscher Sprache geführt. Das Ergebnis der Verhandlungen wird in einem Verhandlungsprotokoll festgehalten. Mindest-Anforderungen können nicht abgeändert werden und sind daher nicht Gegenstand der Verhandlungen.

[177] Die Termine der Präsentation sowie der Verhandlungsgespräche werden den Bietern fristgerecht bekannt gegeben.

[178] Nach Abschluss der Verhandlungsgespräche lädt der Auftraggeber die Bieter zu einer neuerlichen Angebotsabgabe ein. In dieser Einladung legt der Auftraggeber fest:

- Eine Frist für die Abgabe der Angebote
- Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen auf Grundlage der Verhandlungsgespräche
- Ob für die neue Angebotsrunde ebenfalls eine Präsentation erfolgen soll
- Ob es sich um die Letztangebote handelt

[179] Sofern nicht ausdrücklich zur Legung von Letztangeboten eingeladen wurde, folgt auf jede Angebotslegung wieder eine Verhandlungsrunde und eine neuerliche Einladung zur Angebotslegung.

[180] Wurden Letztangebote gelegt, sind keine weiteren Verhandlungen möglich. Nach Prüfung und Bewertung der Letztangebote wird das Vergabeverfahren abgeschlossen.

7.5 Bewertung der Angebote

7.5.1 Zuschlagskriterien

[181] Die Bewertung erfolgt nach dem Bestangebotsprinzip unter Zugrundelegung folgender Zuschlagskriterien, die Rahmenvereinbarung wird daher mit jenem nicht auszuscheidenden Bieter geschlossen, dessen Angebot insgesamt die höchste Punktezahl erreicht hat.

	Kriterium	Max. Gesamtpunkte
1	Preis	30
2	Qualität	70

7.5.2 Preis

[182] Im Zuschlagskriterium 1 (Preis) werden die Punkte wie folgt vergeben:

[183] Das Angebot mit dem geringsten bewertungsrelevanten Gesamtpreis erhält 100 Preispunkte. Je Prozent höherem Gesamtpreis wird 1 Preispunkt abgezogen, das Ergebnis fließt mit 30 % Gewichtung in die Bewertung ein, es sind daher maximal 30 Gesamtpunkte zu erreichen. Die Ermittlung erfolgt auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

7.5.3 Qualität

[184] Im Zuschlagskriterium 2 (Qualität) werden die Punkte wie folgt vergeben:

[185] Der Bieter hat das Jahresarbeitsprogramm 2025/26 gemäß der Vorgaben der Leistungsbeschreibung auszuarbeiten und seinem Angebot beizulegen („Bieterkonzept“). Das Jahresarbeitsprogramm 2025/26 wird in der Fassung des angenommenen Letztangebotes verbindlicher Vertragsbestandteil, das heißt der Bieter ist verpflichtet, die Leistung gem. den Regelungen der Rahmenvereinbarung und seines Angebotes zu erbringen.

- [186] Werden nicht sämtliche Inhalte im Jahresarbeitsprogramm dargestellt, führt dies nicht zum Ausscheiden des Angebotes, sondern wird dies im Rahmen der Bewertung entsprechend berücksichtigt.
- [187] Der Umfang des Jahresarbeitsprogrammes 2025/26 soll ca. 15 - 20 Seiten (Arial, Schriftgröße 11) umfassen.
- [188] Beilagen zum Jahresarbeitsprogramm 2025/26 sind nicht erlaubt, ein Deckblatt und ein Inhaltsverzeichnis hingegen schon.
- [189] Die Letztangebote der Bieter werden inhaltlich von einer Kommission bewertet. Die Kommission besteht aus mindestens drei fachkundigen Personen.
- [190] Die Kommission gibt eine gemeinsame Punktebewertung und eine gemeinsame verbale Beurteilung für jedes einzelne Kriterium ab.
- [191] Das Jahresarbeitsprogramm hat die zu den Arbeitspaketen AP1 und AP2 für den Zeitraum von Beauftragung bis Ende 2026 angebotenen Leistungen auf Ebene der Einzelmaßnahmen samt Finanzplan darzustellen und die Wahl der Ansätze entsprechend zu begründen. Dabei sind insbesondere die folgenden Aktivitäten im Detail zu beschreiben:
- a. Einrichtung der Koordinationsstelle samt Projektmanagement,
 - b. Zusammensetzung und Qualität der Projektleitung und Projektleitungsstellvertretung (einzeln und als Team),
 - c. Beschreibung des laufenden Stakeholdermanagements;
 - d. Design des Stakeholderprozesses zur Erstellung der Mountainbike-Strategie und
 - e. Design der Mountainbike-Strategie.
 - f. Struktur und Hauptinhalte der Website gemäß Punkt 3.6 der Leistungsbeschreibung
 - g. Social-Media Plattformen, die vom Bieter zur Vernetzung gem. Punk 3.5 der Leistungsbeschreibung verwendet werden

Darüber hinaus ist eine konkrete Idee zur Umsetzung der Mountainbike-Strategie zu präsentieren.

- [192] Das Jahresarbeitsprogramm wird anhand der folgenden Fragestellungen bewertet.

1. Einrichtung und Betrieb der Koordinationsstelle (Arbeitspaket 1 gem. Leistungsbeschreibung) – (maximal 30 Punkte)

- a. Ist der im Entwurf des Jahresarbeitsprogramm 2025/26 dargestellte Aufbau der Koordinationsstelle in personeller und infrastruktureller Hinsicht geeignet, um eine effiziente Abstimmung mit dem Auftraggeber sicherzustellen? **(maximal 10 Punkte)** -
- b. Sind die im Entwurf des Jahresarbeitsprogramm 2025/26 dargestellten Maßnahmen zum Außenauftritt und zur Öffentlichkeitsarbeit in inhaltlicher und struktureller Hinsicht dazu geeignet, möglichst viele Stakeholder und die breite Öffentlichkeit bestmöglich zu erreichen? **(maximal 10 Punkte)**

- c. Sind die dargestellten Maßnahmen zur Grundlagenarbeit im Entwurf des Jahresarbeitsprogramm 2025/26 dazu geeignet, die Mountainbike-Koordinationsstelle als „Knowledge-hub“ bzw. Kompetenzzentrum zu etablieren? **(maximal 10 Punkte)**

2. Erstellung der Mountainbike-Strategie (Arbeitspaket 2 gem. Leistungsbeschreibung) (maximal 40 Punkte)

- a. Ist das im Entwurf des Jahresarbeitsprogramm 2025/26 enthaltene Konzept für den Strategieerstellungsprozess dazu geeignet die Zielsetzungen aus dem Ministerratsvortrag vom April 2024 bestmöglich anzusprechen? **(maximal 20 Punkte)**
- b. Sind die im Entwurf des Jahresarbeitsprogramms 2025/26 vom Bieter genannten Stakeholder geeignet, einen Mehrwert zum Strategieerstellungsprozess und zum Inhalt der Strategie beizutragen? **(maximal 20 Punkte)**

^[193] Für jeden Bewertungsaspekt können jeweils zwischen 0 und 100 Prozent der jeweils maximal erreichbaren Punkte nach folgendem Schema vergeben werden, es sind daher maximal 70 Gesamtpunkte zu erreichen. Bewertet wird jeweils die Qualität des eingereichten Jahresarbeitsprogramm unter Berücksichtigung der konkreten Aufgabenstellung(en) im jeweiligen Bewertungsaspekt:

- 0 %: kein Jahresarbeitsprogramm abgegeben oder unzureichender Erfüllungsgrad
- 20 %: unterdurchschnittlicher Erfüllungsgrad
- 40 %: durchschnittlich erfüllt
- 60 %: gut erfüllt
- 80 %: sehr gut erfüllt
- 100 %: bestmöglich erfüllt

7.5.4 Punktegleichstand

^[194] Sofern mehrere Angebote die gleiche Gesamtpunktezahl erreichen, wird jenes Angebot vorgereiht, das

- den geringeren bewertungsrelevanten Gesamtpreis aufweist

^[195] Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, wird jener Bieter vorgereiht, der nach dem folgenden Schema die meisten Punkte erreicht:

- 1 Punkt für jeden Bieter, der ein KMU ist (vgl. Formblatt „Statistische Information“).
- 1 Punkt für den Bieter mit der ausgeglicheneren Geschlechterquote in der Geschäftsführung (optimal 50%). In der Geschäftsführung tätige Person sind prinzipiell alle im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer und Vorstände, bei nicht im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen die Gesellschafter bzw. der Einzelunternehmer. Kommanditisten und Prokuristen gelten für dieses Kriterium nicht als Teil der Geschäftsführung. Bei Vereinen gelten alle im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter als Teil der Geschäftsführung.

- 1 Punkt für den Bieter mit der geringeren Ausgleichstaxe gemäß Art. II § 9 Behinderteneinstellungsgesetz in Relation zur Gesamtbeschäftigtenzahl.
- 1 Punkt für den Bieter mit dem höheren Anteil an Auszubildenden an den Beschäftigten. Gerechnet wird mit Vollzeitäquivalenten. Als Auszubildende gelten Personen, deren Beschäftigungsverhältnis nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildung des Beschäftigten dient (z.B. Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz).

[196] Sollte dann immer noch Gleichstand bestehen, wird jener Bieter vorgereiht, der über die geringere Ausgleichstaxe gemäß Art. II § 9 Behinderteneinstellungsgesetz in Relation zur Gesamtbeschäftigtenzahl verfügt. Bei weiterem Gleichstand entscheidet das Los.

[197] Die BBG behält sich vor, im Fall des Punktegleichstands Nachweise zur Prüfung der relevanten Unternehmensdaten anzufordern.

[198] Bietergemeinschaften gelten nur als KMU, sofern sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft KMU sind. Die Beschäftigtenzahlen aller Mitglieder werden vor der Bewertung der Bietergemeinschaft zusammengerechnet. Subunternehmer werden nicht berücksichtigt.

7.5.5 Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse

[199] Im Zuge der Bekanntgabe der Entscheidung, mit welchem Unternehmen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, werden den nicht berücksichtigten Bietern insbesondere folgende Informationen bekannt gegeben:

- Der Name des erfolgreichen Bieters
- Die Punktwertung des eigenen Angebotes sowie die Gründe für die jeweilige Bewertung pro Zuschlagskriterium
- Die Gesamtpunktwertung des erfolgreichen Angebotes

[200] Zum Schutz öffentlicher Interessen bzw. berechtigter Geschäftsinteressen der Bieter werden folgende Informationen nicht bekannt gegeben:

- Personenbezogene Daten des Bieters bzw. der Mitarbeiter und Kunden des Bieters
- Die Gründe für die jeweilige Bewertung pro Zuschlagskriterium des erfolgreichen Angebotes
- Der bewertungsrelevante Gesamtpreis des erfolgreichen Angebotes
- Die Identität der Mitglieder der Bewertungskommission

[201] **Achtung:** Die Vertraulichkeit der im Zuge des Verfahrens erlangten Informationen gilt insbesondere für den Namen des ausgewählten Bieters.

7.6 Angebotsbindefrist

[202] Die Frist zur Entscheidung, mit welchem Unternehmer die Rahmenvereinbarung geschlossen werden soll, endet 5 Monate nach Ende der Angebotsfrist. Die Bieter sind an ihr Angebot bis zum Ende dieser Frist gebunden. Die Auftraggeber beabsichtigten jedoch, die Entscheidung bis August **2025** zu treffen.

[203] Während eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens ist diese Entscheidungsfrist gehemmt, wodurch sich der Zeitraum, in welchem die Bieter an ihr Angebot gebunden sind, verlängern kann.

